

04.12.23

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - In - K - Wi

zu **Punkt ...** der 1040. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 2023

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU

COM(2022) 457 final; Ratsdok. 12413/22

A

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat nimmt das am 21. Juni 2023 angenommene Verhandlungsmandat des Rates zum Verordnungsvorschlag für ein Europäisches Medienfreiheitsgesetz (European Media Freedom Act, im Folgenden: EMFA) im Hinblick auf die Belange der Sicherheitsbehörden zur Kenntnis. Dabei wurden in manchen Bereichen des Verordnungsvorschlags Verbesserungen im Sinne der Länder erzielt. Das Europäische Parlament hat aus Sicht des Bundesrates in seiner Position zum EMFA vom 3. Oktober 2023 (P9_TA(2023)0336 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0336_DE.html) ebenfalls bedeutsame Vorschläge angenommen. Allerdings stellt der Bundesrat fest, dass dabei Belange der Sicherheitsbehörden nicht ausreichend berücksich-

*) Erster Beschluss des Bundesrates vom 25. November 2022, Drucksache 514/22 (Beschluss)
Zweiter Beschluss des Bundesrates vom 25. November 2022, Drucksache 514/22 (Beschluss) (2)
Dritter Beschluss des Bundesrates vom 31. März 2023, Drucksache 514/22 (Beschluss) (3)
Vierter Beschluss des Bundesrates vom 24. November 2023, Drucksache 573/23 (Beschluss)
Wiederaufnahme der Beratungen gemäß § 45 a Absatz 4 GO BR (jetzt: EU, In)

tigt wurden oder sogar eine Verschlechterung gegenüber dem bisher vorgesehenen Regelungsregime erfahren haben. Anlässlich des Trilogs weist der Bundesrat unter Einbeziehung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments für das weitere Verfahren deshalb auf die folgenden Punkte hin.

2. Der Bundesrat betont, dass der EMFA einen angemessenen Ausgleich zwischen den – unbestritten – schützenswerten Interessen der Mediendiensteanbieter und den nationalen Sicherheitsinteressen der Mitgliedsstaaten herstellen muss.
3. Er ist der Auffassung, dass insbesondere die Positionierung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2023 die Belange der inneren Sicherheit nicht ausreichend berücksichtigt, weil sie eine zu weitgehende Einschränkung der Befugnisse der Sicherheitsbehörden vorsieht. Nicht nur reicht der Anwendungsbereich des in Artikel 4 Absatz 2 EMFA geregelten Verbots staatlicher Maßnahmen in personeller Hinsicht zu weit, weil er nicht nur den ohnehin außerordentlich weit definierten Begriff des „Mediendiensteanbieters“ (Artikel 2 Nummer 2 EMFA) in den Schutzbereich der Norm miteinbezieht, sondern auch jede andere Person, die dessen beruflichem oder privatem Beziehungsgeflecht angehört (Abänderungen 108 bis 111 in P9_TA(2023)0336). Hierbei sollen auch bereits gelegentliche Kontakte ausreichen, was beispielsweise dazu führt, dass auch eine Person, die gelegentlich Beiträge des Anbieters von Social-Media-Kanälen teilt, unter den Schutzbereich der Norm subsumiert werden könnte. Sondern auch die in Artikel 4 Absatz 2a (neu) bis 2c (neu) EMFA (Abänderungen 113 bis 115 in P9_TA(2023)0336) geregelten Ausnahmen vom Verbot sind an zu strenge und in der Praxis nicht vollziehbare Voraussetzungen geknüpft, weil etwa kaum Fälle denkbar sind, in denen die staatliche Maßnahme nicht in irgendeinem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit eines Mediendiensteanbieters oder seiner Beschäftigten steht, und zudem von außen nicht ohne weiteres erkennbar ist, ob jemand eine Quelle eines Journalisten ist.
4. Der EMFA darf kein „Schutzschild“ für Personen werden, die dessen Privilegierungen missbräuchlich verwenden. Der Bundesrat hält es daher für zwingend erforderlich, dass die Regelungen des EMFA in einer Weise ausgestaltet werden, die staatliche Maßnahmen zur Verfolgung oder Verhinderung von durch Mediendiensteanbieter oder Quellen von Journalisten begangenen Straftaten oder zur Abwehr von Gefahren, die von diesem Personenkreis ausgehen, nicht gänzlich ausschließen oder praktisch unmöglich machen. Vielmehr ist ein Aus-

gleich der betroffenen Belange durch sachgerechte Abgrenzung des geschützten Personenkreises und durch differenzierte Eingriffsschwellen anzustreben.

5. Abschließend ist es nach Ansicht des Bundesrates mit Blick auf den herzustellen Interessensausgleich dringend erforderlich, etwaige Benachrichtigungspflichten, wie sie etwa Artikel 4 Absatz 2d (neu) EMFA (Abänderung 116 in P9_TA(2023)0336) in der vom Europäischen Parlament vorgelegten Fassung vorsieht, mit Ausnahmen beziehungsweise Zurückstellungsmöglichkeiten zu versehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass legitime Maßnahmen der Sicherheitsbehörden, aber auch schutzwürdige Interessen der von der Maßnahme betroffenen Person, nicht durch eine zu frühe beziehungsweise zu umfassenden Offenlegung gefährdet werden.
6. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

B

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**

hat von einer Empfehlung für eine Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG zu der Vorlage abgesehen.